

Corona: Wer zahlt, wenn eine Tierarztpraxis unter Quarantäne steht?

Von: Jörg Held

Veröffentlicht am: 14. März 2020



Das größte wirtschaftliche Risiko für eine Tierarztpraxis/Klinik ist eine Corona-Quarantäne von Mitarbeitern – ob sie nun erkrankt sind oder als Kontaktpersonen gelten. In der Folge kann der gesamte Praxisbetrieb zusammenbrechen. Welche Entschädigung gibt es dann von wem? Und wie kann man mit cleverer Organisation den Corona-Risiken zumindest etwas vorbeugen? Eine Übersicht mit weiterführenden Links.

von Jörg Held

Ein Corona-Fall kann zur (*vorübergehenden*) Schließung einer Tierarztpraxis führen – wenn Inhaber und Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden. Dass muss nicht die Infektion eines Mitarbeiters sein, eventuell reicht schon der Umweg über Kontaktpersonen.

Quarantäne-Anordnung: Wer zahlt Gehälter und Kosten?

Ist ein Mitarbeiter nachweislich an Corona (*Covid19*) erkrankt und krank geschrieben, gilt das normale Lohnfortzahlungsverfahren wie in jedem anderen Krankheitsfall.

Wird eine Quarantäne behördlich angeordnet, gelten für Tierarztpraxen – also für Inhaber und Angestellte – die allgemeinen gesetzlichen Regeln. Es kann auch die Schliessung der Praxis angeordnet werden.

Der [§ 56 des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\)](#) regelt dann, welche Entschädigungen die Bundesländer in einem solchen Fall zahlen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat dazu für Humanmediziner [eine Übersicht erstellt \(PDF hier\)](#), die auf dem IfSG basiert und deshalb analog auch für Tierärzte gilt.

- **Bei Angestellten** zahlt für die ersten sechs Wochen zunächst der Arbeitgeber das Gehalt weiter. Danach erhalten die Mitarbeiter eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes. **Der Arbeitgeber hat aber Anspruch auf Entschädigung dieser Kosten durch das Land.** Diese muss er innerhalb von drei Monaten beantragen. Gibt es Liquiditätsengpässe, kann man einen Vorschuss beantragen. Das [KBV-Dokument](#) enthält auch eine Liste mit (*Länder*)Ansprechpartnern für diese Antragsstellung.
- **Wichtig: Auch Praxisinhaber** haben Anspruch auf Entschädigung des Verdienstauffalls, aber zunächst nur in Höhe des Arbeitseinkommens, nicht in Höhe der Praxiskosten. Das Arbeitseinkommen ist in [§ 15 Sozialgesetzbuch IV](#) definiert und errechnet sich aus der Einkommensteuererklärung. Selbständige können(!) aber auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden ([§ 56 Abs. 4 IfSG](#)). Dies müssen sie allerdings extra beantragen. Inwieweit eine Betriebsausfallversicherung greift, regelt der individuelle Vertrag. Eine Quarantäne muss mitversichert sein.

Eine Übersicht zu sonstigen **arbeitsrechtlichen Auswirkungen** im Zusammenhang mit Corona hat das Bundesministerium [hier zusammengestellt](#).



Lock-Down: Sind Tierarztpraxen systemrelevant?

Aktuell noch völlig unklar ist, was im Falle eines Lock-Down gilt, wenn etwa wie in Italien oder Österreich ein Geschäftsbetrieb mit Publikumsverkehr eingestellt werden muss. Würden Tierarztpraxen dann zu den **systemrelevanten Einrichtungen** zählen – analog zu Arztpraxen und Apotheken – und dürfen geöffnet bleiben? Die Österreichische Tierärztekammer sagt ja: „**TierärztInnen tragen in der medizinischen (Grund-)Versorgung von Tieren sowie in der Lebensmittelproduktion und Hygiene eine ganz entscheidende Rolle.**“ Daher seien die Ordinationen (*Praxen*) im Nachbarland aktuell auch **nicht von einer Schließung betroffen**, betont Kammerpräsident Kurt Frühwirth [in einer Pressemitteilung](#). Ob das auch für Deutschland im Falle eines Lock-Down gelten würde, ist momentan offen, aber wahrscheinlich.

Die Österreichische Tierärztekammer appelliert aber auch an die Eigenverantwortung der praktizierenden TierärztInnen und [empfiehlt](#), sich aktuell nur auf die Akutversorgung zu beschränken. Die Kliniken an vielen Veterinärmedizinischen Universitäten haben bereits den Betrieb auf die Versorgung von "Notfällen" ([Wien](#)) und "dringenden Fällen" ([TiHo](#)) zurückgefahren oder die reguläre Terminsprechstunde eingestellt ([Kleintierklinik LMU](#)).

Corona-Infektionen organisatorisch vorbeugen

Unabhängig von den Worst-Case-Szenarien (*Quarantäne/Lock-Down*) gilt es also den Praxisbetrieb so zu organisieren, dass Mitarbeiter und Inhaber bestmöglich geschützt sind. Dabei gelten für Tierarztpraxen zunächst die [gleichen Regeln wie für alle anderen Bereiche](#): Direkte persönliche Kontakte auf ein notwendiges Minimum reduzieren und die [\(Corona-\)Hygieneregeln \(PDF\)](#) einhalten.

Soweit es nicht sowieso schon Usus war, sollten Praxen **nur noch Terminsprechzeiten** anbieten und die offene Sprechstunde schließen. Eine telefonische Vorselektion von Patienten reduziert die Kontakte und entzerrt die Zahl der Menschen, die sich gleichzeitig in der Praxis aufhalten (*siehe weitere Hinweise unten*).

Arbeitsbereiche und Mitarbeiter soweit möglich separieren

Allgemeingültige Organisationsregeln kann es ansonsten nicht geben. Zu unterschiedlich sind die personellen und auch räumlichen Voraussetzungen der Praxen/Kliniken. Wenn irgend möglich sollte man möglichst viele Arbeitsbereiche/-abläufe und wichtige Aufgaben separieren, also auf verschiedene Mitarbeiter aufteilenden. Diese dürfen dann aber auch untereinander keine Kontakte mehr haben.

- Eine Möglichkeit ist die „vertikale Trennung“: Man bildet Praxisteam, die in Schichten oder besser noch an Tagen jeweils getrennt arbeiten und untereinander **keinen(!) Kontakt** mehr haben. Fällt ein Team durch einen Corona-Verdacht aus, kann das andere einen Notbetrieb aufrecht erhalten – wenn gegenüber dem Gesundheitsamt diese Trennung belegt werden kann.
- Eventuell kann man Arbeitsbereiche auch „horizontal“ zu trennen, zum Beispiel Patientenempfang und Behandlung so organisieren, dass nur wenige Mitarbeiter direkten Kontakt zum Tierbesitzer haben; die behandelnden Ärzte aber möglichst nicht.
- Je weniger Mitarbeiter eine Praxis hat, desto weniger dieser Möglichkeiten bleiben ihr. Dann kann man nur [grundsätzliche Hygiene- und Verhaltensregeln](#) für die Praxis definieren.

Verhaltensregeln für Tierbesitzer

Praxen sollten ihre Kunden auf ihren Webseiten oder auch über die sozialen Medien informieren, wie die individuellen Abläufe sind. Vielfach hat sich dieses Schema etabliert:

- keine offene Sprechstunde mehr
- telefonische Anmeldung notwendig ... dabei abklären,
 - ob akute Behandlung nötig
 - ob Patientenbesitzer Corona-/Erkältungssymptome hat (*siehe Tabelle*) – dann ggf. eine Übergabe des Tieres außerhalb der Praxisräume organisieren
- Tier generell (*möglichst*) nur von einer Person in die Praxis bringen lassen
- zwischen Tierbesitzer und Team Abstand halten (Tierhandling im Behandlungsbereich ohne Tierbesitzer)
- nur so viele Patientenbesitzer in die Praxis lassen, dass ausreichend Abstand im Wartebereich gehalten werden kann

wir-sind-tierarzt kommentiert:
In prevention is no glory

(jh) – Wie immer bei der Vorbeugung: Ruhm kann man damit kaum ernten. Passiert nix, wird einem später allzuoft aller Aufwand als übertrieben vorgehalten. Kommt es zum „Schlimmsten“ heißt es dann: Siehste, hat ja doch nix genutzt. Die Entscheidungen, wie weit man den eigenen Praxis-/Klinikbetrieb einschränkt und wie aufwändig man Notfallpläne etabliert, kann nur jede Praxis/Klinik für sich treffen.

Ein guter Ratgeber ist da weniger das Schielen auf Entschädigung & Co.

Es sollte schlicht der gesunde medizinische Sachverstand entscheiden. Der müsste in Sachen Epidemiologie bei Tierärzten eigentlich gut ausgeprägt sein.

Es gilt die Maxime: Wie schütze ich mich und meine Mitarbeiter am besten und welchen Teil kann ich beisteuern, um eine Ausbreitung des Virus zu minimieren – und damit Risikogruppen weniger zu gefährden. Da lohnt sich dann auch einiger Aufwand, selbst wenn er Geld kostet und unbequem ist.

Wenn man das nicht von (Tier)Ärzten erwarten kann, von wem dann?

Quellen:

im Artikel direkt verlinkt

Der Bundesverband praktizierender Tierärzte hat für seine Mitglieder (Login erforderlich) ein kurzes Informationsblatt auf der Webseite bereitgestellt.